


Von: Sagmeister Diana Diana.SAGMEISTER@ms-nonntal.at   
Betreff: Mittwochsinformation\_Dienstunfall  
Datum: 7. Februar 2024 um 05:35  
An: Diana Rathmayr diana.sagmeister@hotmail.com

SD



# Mittwochsinformation

Aktuelle Infos für unser Team

Team Diana Sagmeister/FSG-APS



## Dienstunfall

(§90 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,  
§363 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Erlass ER I: 103).

Ein Dienstunfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen **Zusammenhang mit der Berufsausübung** ereignet:

1. in der Schule (Schulgebäude, Schulgelände)
2. bei Fahrten und Aktivitäten, die im dienstlichen Interesse liegen (Besuch von institutionellen Fortbildungsveranstaltungen, Organisation von Lehrmitteln, Dienstzuteilung an mehreren Schulen, etc.)

Auch **gewisse Wege** unterliegen dem Unfallversicherungsschutz, sofern sich der Unfall am direkten Weg ereignet. Insbesondere sind dies:

- die Wege zwischen Wohnung und Dienststelle (auch im Rahmen von Fahrgemeinschaften) und retour
- Wege zu einem Arzt vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg, sofern dem Dienstgeber vorher die Behandlungsstelle bekanntgegeben wurde
- Wege im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspause, sofern diese in der Nähe der Dienststelle erfolgt
- Weg im Zusammenhang mit dem Bringen/Abholen des eigenen Kindes zum Kindergarten / Schule (vor Dienstantritt oder auf dem Heimweg)

**Damit das Ereignis als Dienstunfall gewertet wird, muss der kürzeste Weg gewählt werden. Unfälle, die sich in der Freizeit ereignen, sind keine Dienstunfälle.** Die Beurteilung und **Entscheidung**, ob es sich bei einem gemeldeten Unfall um einen **Dienstunfall** handelt, liegt bei der **zuständigen Sozialversicherung**.

### Meldung

Damit Ihr Dienstgeber seiner Meldepflicht nachkommen kann, melden Sie einen allfälligen Dienstunfall umgehend Ihrer **Direktion**.

Von dieser ist **jeder Unfall**, der sich **im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung** ereignet, unverzüglich an die **AUVA** (bei Vertragslehrer:innen) bzw. an die **BVAEB** (bei Landeslehrer:innen) zu melden.

Die Unfallmeldung ist **vom Schulleiter/von der Schulleiterin** zu unterzeichnen, mit dem Amtssiegel zu versehen und **an die Bildungsdirektion** zu übermitteln sowie

dem **zuständigen Dienststellenausschuss** gemäß PVG § 9(3) d in Kopie zu übermitteln.

Falls der Unfall von der betreffenden Sozialversicherung als Dienstunfall anerkannt wurde, so erhalten Sie **den entsprechenden Bescheid an Ihre Privatadresse** zugestellt. **Bitte senden Sie eine Kopie dieses Bescheides sogleich an Ihre zuständige Dienststelle**, da dies aus Datenschutzgründen nicht von Amts wegen erfolgt.

### **Ersatz von Arztleistungen und Medikamenten**

Wenn es sich um einen Dienstunfall handelt, entfallen Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Selbstbehalte, Behandlungskosten, Heilmittelkosten, Heilbehelfskosten, Anstaltspflegekosten. Bewahren Sie daher **alle Belege** für eine allfällige Rückerstattung auf.

Mag. Diana Sagmeister, BEd.  
MS Lehrerin/Personalvertretung der APS  
Team Diana Sagmeister/FSG-APS  
[diana.sagmeister@hotmail.com](mailto:diana.sagmeister@hotmail.com)  
0650/850 41 91

Möchtest du persönlich die Mittwochsinformation erhalten?

Dann schreibe ein Mail an: [diana.sagmeister@hotmail.com](mailto:diana.sagmeister@hotmail.com)

**Betreff: Mittwochsinformation**